

CDU-Fraktion in der Stadt Kappeln

Der Fraktionsvorsitzende
Horst Trauzettel

24376 Kappeln, den 23. November 2020
Wiker Straße 4
Telefon 04642-81704; 04642-987314
Fax +49 4642 987313
E-Mail h.trauzettel@t-online.de

Vorsitzender des Bau- und Planungsausschusses
Herrn Lars Braack
Reeperbahn 2

Bauamt der Stadt Kappeln
Frau Annette Kießig
Reeperbahn 2

24376 Kappeln

24376 Kappeln

Vorab als Mail

Die Stadtvertretung hat am 18.11.2020 den TOP 14 „Widmung von Straßen: Kirchstraße, Kehr wieder“ in den Bau- und Planungsausschuss rückverwiesen. Er soll am 09.12.2020 erneut auf die Tagesordnung des zuständigen Ausschusses gesetzt werden.

Für die Fraktion der CDU in der Stadt Kappeln stelle ich dazu den nachfolgenden

Anderungsantrag:

Die mit dem TOP ursprünglich geplante Umwandlung der betroffenen Straße gem. § 3 Absatz 1 Nr. 4b StrWG SH als „Sonstige öffentliche Straße – beschränkt öffentliche Straße“ wird nicht weiter verfolgt!

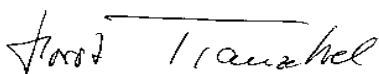
Stattdessen werden diese Straßen als Anliegerstraßen gewidmet. Dazu werden am Kreuzungspunkt Dehnhof - Kirchstraße in Richtung Kirche und am Beginn der Straße Kehr wieder unmittelbar nach dem Eingangsbereich zur Kirche Verbotsschilder Nr. 250 StVO „Durchfahrt verboten“ aufgestellt. Diese Schilder erhalten jeweils Zusatzschilder mit dem Text : Anlieger frei, gegebenenfalls auch den Text: Anlieger und Lieferverkehr frei.

Damit wird der Parkplatzsuchverkehr in diesen Straßen unterbunden!

Gleichzeitig können Anlieger und Gewerbetreibende wie bisher ihre Häuser, Geschäfte und privaten Parkplätze erreichen, das Gleiche gilt für Besucher (Kunden) dieser Anlieger. Die am Ende des Kehr wieder gelegenen öffentlichen Parkplätze bleiben für diese Klientel ebenfalls nutzbar.

Wir sehen in dieser Maßnahme die Interessen aller Seiten, sowohl der Öffentlichkeit als auch der Anlieger, am ehesten gewahrt. Siehe dazu den Anhang zu diesem Antrag!

Mit freundlichen Grüßen



Horst Trauzettel

[Hier eingeben]

Auszug aus „Anwaltshotline DAHAG“ zum Thema:

„Anlieger sind in diesem Zusammenhang alle Personen, die mit Grundstückseigentümern oder Bewohnern in Beziehung treten wollen. Diese sind somit auch zur Durchfahrt berechtigt.

Auch Patienten von Arztpraxen oder Kunden von Geschäften oder Kanzleien gelten als Anlieger. Ebenso wie private Besucher eines Bewohners der Straße. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob der Autofahrer den Bewohner auch angetroffen hat. Wer also vorhat, jemanden in einer Anliegerstraße zu besuchen oder abzuholen, der darf unbesorgt einfahren.“